

SC Johnson GmbH

Josef Schwer Gasse 9  
A - 5020 Salzburg

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**DI Dr. Nina Maria JOHN**  
Sachbearbeiterin

[Nina.JOHN@bmk.gv.at](mailto:Nina.JOHN@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162-613532  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.881.696

Wien, 16. Dezember 2021

Gegenstand: Amtswegige Berichtigung der Zulassung gemäß § 62 Abs. 4  
Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 des Biozidproduktes  
Raid Fliegen-Köder

## **Bescheid**

Es ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz,  
BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender

## **Spruch**

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG wird der Bescheid  
GZ 2021-0.810.568 vom 23.11.2021 betreffend die Zulassung des Biozidproduktes  
Raid Fliegen-Köder der Firma SC Johnson GmbH, Josef Schwer Gasse 9, 5020 Salzburg,  
(Österreich) mit der Zulassungsnummer AT-0017091-0000 wie folgt berichtigt:

In der Anlage 1 wird im Punkt 3 *Gefahren und Sicherheitshinweise* die Gefahrenklasse und  
Kategorie „*Ätz-/Reizwirkung auf die Haut*“ gestrichen.

Die Anlage 1 des Bescheides GZ 2021-0.810.568 vom 23.11.2021 wird durch die Anlage 1  
des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides BMNT-UW.1.2.5/0655-V/5/2019 vom 10.12.2019 und GZ 2021-0.810.568 vom 23.11.2021 bleiben unverändert.

## **Begründung**

Bei nochmaliger Prüfung der Zulassungsentscheidung wurde festgestellt, dass in der Anlage 1 des Bescheides GZ 2021-0.810.568 vom 23.11.2021 im Punkt 3. *Gefahren und Sicherheitshinweise* in der Gefahrenklasse und Kategorie fälschlicherweise „Ätz-/Reizwirkung auf die Haut“ eingetragen war, weshalb der gegenständliche Berichtigungsbescheid zu erlassen war.

Gemäß § 62 Abs. 4 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG kann die Behörde Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigen.

Der Berichtigungsbescheid wirkt auf den berichtigten Bescheid zum Zeitpunkt der Erlassung zurück und bildet mit ihm eine Einheit. Soweit der Inhalt des berichtigenden Bescheides reicht, tritt er an die Stelle des berichtigten Bescheides, der in diesem Umfang rückwirkend geändert wird.

Da es sich um Berichtigungen von offenbar auf einem Versehen beruhenden Unrichtigkeiten im Bescheid handelt, kann von der Einräumung eines Parteiengehörs abgesehen werden.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage